

**Artenschutzprüfung (ASP) nach den §§ 44 und 45  
BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung)**

**zum Bebauungsplan F 20 „Johannes-Haack-Straße“  
in Langerwehe (Kreis Düren)**

**Auftraggeber:**

Herr Ralf Reinartz  
Luchemer Str. 23  
52379 Langerwehe

**Bearbeitung:**

Dipl.-Biol. Horst Klein  
Sülzburgstr. 9  
50937 Köln  
Tel.: 0178/7080792  
[horst-klein@web.de](mailto:horst-klein@web.de)

Köln, den 01.02.2016

## Inhaltsverzeichnis

1	<b>Einführung .....</b>	<b>2</b>
2	<b>Datengrundlagen.....</b>	<b>3</b>
3	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
4	<b>Vorhaben und mögliche Wirkfaktoren .....</b>	<b>6</b>
5	<b>Lebensraumsituation im Wirkungsraum des Vorhabens .....</b>	<b>8</b>
6	<b>Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....</b>	<b>10</b>
6.1	<b>Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens.....</b>	<b>10</b>
6.2	<b>Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten .....</b>	<b>13</b>
6.2.1	<b>Säugetiere .....</b>	<b>13</b>
6.2.2	<b>Vögel .....</b>	<b>14</b>
6.3	<b>Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten potenziell vorkommender nicht-planungsrelevanter Arten .....</b>	<b>15</b>
7	<b>Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>	<b>17</b>
8	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>
	<b>Literatur.....</b>	<b>20</b>

**Anhang: Formular A**

## 1 Einführung

In der Ortslage von Langerwehe (Kreis Düren) ist im Rahmen des Bebauungsplanes F 20 „Johannes-Haack-Straße“ die Errichtung von Wohnbebauung auf einer Freifläche geplant. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes für dieses Vorhaben.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Die Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) erfolgt auf Grundlage der Informationssysteme des LANUV NRW und einer Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich des Plangebietes und seiner Umgebung. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der prüfrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

## 2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für das Messtischblatt 5104 „Düren“, Quadrant 3 (LANUV NRW 2014a),
- Auswertung @LINFOS (Landschaftsinformationssystem, Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, LANUV NRW 2014b),
- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie von Strukturen mit möglicher Relevanz als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (v.a. Bäume mit Höhlen, Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten, Greifvogelhorste) im Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung; 1 Begehungstermin, 23.11.2015.

### 3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen wurden auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009 die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- <sup>1</sup> *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

<sup>6</sup> *Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

#### 4 Vorhaben und mögliche Wirkfaktoren

Im Rahmen des Bebauungsplanes F 20 „Johannes-Haack-Straße“ ist die Bebauung einer innerörtlichen ca. 2.600 m<sup>2</sup> großen Freifläche mit mehreren Wohnhäusern geplant. Die Erschließung soll von der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Johannes-Haack-Straße aus erfolgen.

Die geplante Bebauung entspricht dem städtebaulichen Ziel einer orts- und regionaltypischen Bebauung, die ihren Schwerpunkt in einer aufgelockerten Bauweise besitzt. Die Nutzung der Wohngebäude wird auf maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude beschränkt (vgl. Entwurf der Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans, GEMEINDE LANGERWEHE 2016).

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Ortslage von Langerwehe (unmaßstäblich). (Grundlage: © Geobasis NRW)

Das Bauvorhaben könnte unter Umständen mit Auswirkungen auf Individuen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten verbunden sein:

Zunächst sind Auswirkungen im Zusammenhang mit der Baufeldräumung denkbar: Es ist nicht auszuschließen, dass es im Zuge der baubedingten Eingriffe in Vegetation und Gehölze zu einer direkten Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien relevanter Tierarten kommt und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsstadien) erfüllt wird.

Weiterhin könnten sich Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten durch bau-/anlagebedingte Verluste von Vegetationsflächen und Gehölze ergeben, die als Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder essenzielle Teilhabitate fungieren.

Nicht von vorneherein auszuschließen sind weiterhin baubedingte Störwirkungen auf Artvorkommen im Umfeld der Baustelle sowie unter Umständen dauerhafte Störwirkungen durch Baukörper und die geplante Nutzung des Vorhabensbereiches.

## 5 Lebensraumsituation im Wirkungsraum des Vorhabens

Im Rahmen einer Begehung im November 2015 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen (z.B. Höhlen und Spalten an Bäumen), als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Langerwehe. Es umfasst eine überwiegend als Pferdekoppel genutzte Freifläche mit kurzwüchsiger, weidetypischer Vegetation. Im westlichen Teil des Plangebietes stehen einzelne Bäume in der Grünlandfläche, und zwar ein Walnussbaum (*Juglans regia*), der das mittlere Baumholzstadium erreicht hat, ein Kirschbaum (*Prunus avium*) (ebenfalls mittleres Baumholz) sowie ein junger Pflaumenbaum (*Prunus domestica*). Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich Lager- und Abstellflächen, die ruderale Saumvegetation aufweisen.

Im Westen grenzen an das Plangebiet ein Hof mit Wohn- und Nutzgebäuden (Scheunen, Unterständen) sowie Lager- und Stellflächen. Nahe der nordwestlichen Grenze des Plangebietes steht auf einer Randfläche ein Einzelbaum (Bergahorn, *Acer pseudoplatanus*), der das mäßige Baumholzstadium erreicht.

Im Norden grenzen Wohngärten an das Plangebiet. Diese sind durch Rasenflächen und Gehölzbestände geprägt, die überwiegend aus Koniferen bestehen. Randlich des Plangebietes stocken Koniferengruppen aus u.a. Fichten und Thuja, diese erreichen das schwache Baumholzstadium. An der nordwestlichen Plangebietsgrenze steht ein Kirschbaum (schwaches Baumholz).

Im Osten wird das Plangebiet von der Johannes-Haack-Straße begrenzt. Jenseits der Straße befindet sich ein Kinderspielfeld mit ausgedehnten Rasenflächen, südlich angrenzend Wohnbebauung.

Im Süden grenzt an das Plangebiet nahe der Johannes-Haack-Straße ein Grundstück an, das zur Pferdekoppel gehört, dahinter befindet sich Wohnbebauung. Weiter westlich wird das Plangebiet im Süden wieder von Wohngärten begrenzt. Diese weisen Gehölzbestände auf, die sich aus Koniferen, jüngeren Laubhölzern und Hecken zusammensetzen. Unmittelbar an der Plangebietsgrenze stockt ein einzelner älterer Strauch.

Die Baumbestände im Plangebiet und in unmittelbar angrenzenden Bereichen wurden auf Baumhöhlen und –spalten untersucht. Diese Untersuchung blieb ohne Befund, an den Stämmen und in Kronenbereichen konnten keinerlei Höhlen oder Spalten festgestellt werden, die von Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten als Quartiere bzw. Neststandorte genutzt werden könnten.

Weiterhin wurden unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Koniferen auf Nester, Kotpuren und Gewölle von Vogelarten (z.B. Eulen) untersucht. Auch diese Untersuchung blieb ohne Ergebnis.



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Maßstab ca. 1: 850, Grundlage: © Geobasis NRW)

## 6 Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

### 6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens

Laut Datenabfrage im Landschaftsinformationssystem NRW (LANUV NRW 2014b) liegen für den Betrachtungsraum (Vorhabensbereich und nahe Umgebung) keine Nachweise planungsrelevanter Arten vor.

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Aufstellung der planungsrelevanten Arten für den Quadranten 3 des Messtischblattes 5104 „Düren“ (LANUV NRW 2014a) herangezogen, in dem der Vorhabensbereich liegt. Diese Aufstellung (begrenzt auf die im Vorhabensbereich und Umgebung vorhandenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Fettwiesen und –weiden“) enthält 35 planungsrelevante Tierarten, darunter 10 Säugetierarten, 23 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Für die Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV 2014c) und des Lebensraumangebotes im Wirkungsraum des Vorhabens eingeschätzt, ob sie im Wirkungsbereich vorkommen könnten. Zum möglichen Wirkungsbereich gehören der Vorhabensbereich sowie direkt angrenzende Lebensräume, die von baubedingten Eingriffen oder anlage-/betriebsbedingten Störwirkungen betroffen sein könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

**Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten des MTB 5104 (Auswahl für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Fettwiesen und –weiden“ laut LANUV NRW 2014a) im Wirkungsbereich des Vorhabens**

**S Statusangabe laut LANUV NRW (2014a):** b sicher brütend, b\* Beobachtung, v Art vorhanden;

**EZ Erhaltungszustand NW (ATL):** g günstig, u ungünstig/unzureichend, s ungünstig/schlecht, ubk unbekannt

**Blaue Schrift:** als potenziell vorkommend einzustufende Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Vorhabensbereich und Umgebung
<b>Säugetiere</b>				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	v	g	<b>Nein;</b> Waldfledermaus, als Nahrungsgast auch in gehölzreichen Lebensräumen in Siedlungsnähe (Obstwiesen, Parks u.ä.). Im Vorhabensbereich keine Quartiermöglichkeiten, weiterhin kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	v	g	<b>Ja;</b> Gebäudefledermaus, Jagd in der freien Landschaft und im Siedlungsraum. Im Vorhabensbereich keine Quartiermög-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Vorhabensbereich und Umgebung
				lichkeiten, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	v	s	<b>Ja</b> ; Gebäudefledermaus, Jagd in Wäldern, in strukturreichen Lebensräumen der freien Landschaft und im Siedlungsraum. Im Vorhabensbereich keine Quartiermöglichkeiten, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	v	g	<b>Ja</b> ; Quartiere meist in Wäldern, Jagd im freien Luftraum über Wald, Offenland, Siedlungen. Im Vorhabensbereich keine Quartiermöglichkeiten, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	v	u	<b>Nein</b> ; Gebäudefledermaus, Vorkommen in wald-/strukturreichen Landschaften. Im Untersuchungsgebiet keine Quartiermöglichkeiten, weiterhin aufgrund der innerörtlichen Lage kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	v	u	<b>Ja</b> ; Quartiere in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften. Jagd im freien Luftraum über Wald, Offenland, Siedlungen. Im Vorhabensbereich keine Quartiermöglichkeiten, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	v	g	<b>Nein</b> ; Waldart, Jagd v.a. an Waldrändern, Gewässern, Feuchtgebieten. Im Untersuchungsgebiet keine Quartiermöglichkeiten, weiterhin aufgrund der innerörtlichen Lage kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	v	g	<b>Nein</b> ; Art besiedelt Wälder und strukturreiche Landschaften, Jagd v.a. an größeren Gewässern, auch über Wiesen. Im Untersuchungsgebiet keine Quartiermöglichkeiten, weiterhin aufgrund der innerörtlichen Lage kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	v	g	<b>Ja</b> ; Gebäudefledermaus, verbreitete Art im Siedlungsraum. Im Untersuchungsgebiet keine Quartiermöglichkeiten, aber Vorkommen als Nahrungsgast zu erwarten.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	v	u	<b>Nein</b> ; Art besiedelt Wälder und waldnahe Lebensräume. Auftreten im Betrachtungsraum ausgeschlossen.
<b>Vögel</b>				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	b	u	<b>Nein</b> ; Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände und an Waldrändern mit strukturreicher Krautschicht. Auftreten im Vorhabensbereich aufgrund der innerörtlichen Lage und der geringen Strukturvielfalt der Krautschicht im Umfeld von Gehölzen nicht zu erwarten.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	u	<b>Nein</b> ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Feldflurbereiche).
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	b	u	<b>Nein</b> ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (flächige Stauden-, Hochgrasfluren).
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	u	<b>Ja</b> ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Höhlenbäume, Nistkästen), Auftreten als Nahrungsgast nicht auszuschließen.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b	g	<b>Nein</b> ; Brut im Vorhabensbereich und Umfeld ausgeschlossen, (regelmäßiges) Auftreten als Nahrungsgast aufgrund der innerörtl. Lage nicht zu erwarten.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b	u	<b>Nein</b> ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Acker-, Grünlandbereiche im Offenland).
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	u	<b>Nein</b> ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Waldbestände sowie Parks, Obstwiesen mit altem Baumbestand).
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	u	<b>Nein</b> ; Brutvogel in unterschiedlichen Lebensräumen (Wald, Feuchtgebiete u.a.), auch an Siedlungsrändern, im Betrachtungsraum aufgrund der innerörtlichen Lage und der fehlenden Anbindung an größere gehölz-/strukturreiche Lebensräume nicht zu erwarten.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	g	<b>Ja</b> ; kein Brutplatz im Vorhabensbereich und im Umfeld (kein Horstbaum), aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	u	<b>Ja</b> ; Gebäudebrüter, im Vorhabensbereich keine Brut, aber evtl. im Umfeld, Auftreten als Nahrungsgast möglich.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Vorhabensbereich und Umgebung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	g	<b>Nein</b> ; im Betrachtungsgebiet keine geeigneten Bruthabitate (gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Böschungen, Dämme etc.).
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	u	<b>Nein</b> ; im Betrachtungsgebiet keine geeigneten Bruthabitate (hochwüchsige Wälder, größere zusammenhängende Baumbestände).
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	u	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Ställen, Scheunen, Hofgebäuden, keine Brut im Plangebiet, aber evtl. in der Umgebung: Laut Mitt. Herr Reinartz 2-3 Schwalbennester in altem Stall in Hofanlage westlich des Vorhabensbereiches. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	s	<b>Nein</b> ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Feldflurbereiche).
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	g	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Scheunen, Hofanlagen, Kirchtürmen u.ä., kein Brutvogel im Plangebiet, Brut in der Umgebung aber theoretisch möglich. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	b	g	<b>Nein</b> ; Brutvogel in Waldgebieten, im Vorhabensbereich Auftreten als Brut- oder Gastvogel ausgeschlossen.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	g	<b>Ja</b> ; Brutvogel v.a. in Nadelbaumbeständen. Bruten in Koniferen in Gärten im Umfeld des Plangebietes aufgrund der Störwirkungen und der innerörtlichen Lage nicht zu erwarten, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	s	<b>Nein</b> ; Brutvogel in der halboffenen Kulturlandschaft und an Ortsrändern. Im Plangebiet keine Höhlenbäume, Nistkästen als potenzielle Nistplätze, aufgrund der innerörtlichen Lage auch kein Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	g	<b>Ja</b> ; Brutvogel an hohen Gebäuden und auf Bäumen in alten Krähennestern, Bruten in Bäumen in Gärten im Umfeld des Vorhabensbereiches aufgrund der Störwirkungen nicht zu erwarten, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	u	<b>Nein</b> ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Feldflurbereiche).
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	g	<b>Nein</b> ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Höhlenbäume), aber Auftreten als Nahrungsgast nicht auszuschließen.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	b	u	<b>Ja</b> ; Koniferen in Gärten im Umfeld des Vorhabensbereiches sind potenzielle Brut-, Ruheplätze, weiterhin Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	s	<b>Nein</b> ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Extensivgrünland, Heiden, Moore, Brachflächen, junge Sukzessionsstadien, offene breite Saumstrukturen im Offenland).
<b>Amphibien</b>				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	v	u	<b>Nein</b> ; Pionierart in dynamischen Lebensräumen, z.B. Abbaugeländen, Industriebrachen, Bergehalden; nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte Kleingewässer, im Betrachtungsraum befinden sich keine geeigneten Lebensräume.
Springfrosch	<i>Bombina variegata</i>	v	g	<b>Nein</b> ; Vorkommen in lichten Wäldern mit Gewässern und Auengebieten. Im Betrachtungsraum befinden sich keine geeigneten Lebensräume.

Für 4 der für den MTB-Quadranten aufgeführten Fledermausarten ist ein Auftreten im Betrachtungsgebiet nicht zu erwarten, da diese Arten weitgehend an strukturreiche Lebensräume gebunden sind und das Plangebiet und dessen Umfeld weder Quartiermöglichkeiten noch attraktive Nahrungshabitate aufweisen. Weiterhin ist ein Vorkommen der Wildkatze auszuschließen.

Von den für den MTB-Quadranten aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten sind 14 im Betrachtungsraum nicht zu erwarten, da die Ansprüche an mögliche Bruthabitate oder sonstige wichtige Teilhabitate (z.B. regelmäßig genutzte Nahrungshabitate) nicht erfüllt sind.

Die Amphibienarten Kreuzkröte und Springfrosch können aufgrund des Fehlens von Gewässern und sonstigen möglichen Teilhabitaten für den Betrachtungsraum ausgeschlossen werden.

Bei 5 der im MTB-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten wird von möglichen Vorkommen im Betrachtungsraum ausgegangen. Es handelt sich um potenzielle Nahrungsgäste im Bereich des Plangebietes und angrenzender Gärten. Im Plangebiet befinden sich keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

9 der im MTB-Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten werden für den Betrachtungsraum (Plangebiet und angrenzende Bereiche) als potenziell vorkommend eingestuft. Im Plangebiet selbst können Brutvorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. In Gärten in der Umgebung des Plangebietes könnte theoretisch eine Art, die Waldohreule, als Brutvogel vorkommen. Die Art nutzt Koniferen als Brut- oder Ruheplätze, auch in Siedlungen. Ansonsten handelt es sich bei den als potenziell vorkommend eingestuften Arten um mögliche Gastvögel im Plangebiet und angrenzenden Gärten. Hierzu gehört auch die Rauchschwalbe. Ein konkreter Hinweis auf ein kleines Brutvorkommen liegt für den Hof westlich der Vorhabensfläche vor (2-3 Schwalbennester in einem Stall, Mitteilung Herr Reinartz).

## **6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch denkbar ist, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen unter Berücksichtigung der Lebensraumsituation dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

### **6.2.1 Säugetiere**

**Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Die im Plangebiet befindlichen Bäume weisen keine entsprechend geeigneten Höhlen oder Spalten auf. Somit ist die Fällung der Bäume nicht mit einem Tötungsrisiko für Fledermausindividuen verbunden. Es entstehen auch keine anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken für Fledermäuse. Tötungstatbestände können ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Somit kommt es nicht zu direkten Zerstörungen von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind durch das Vorhaben keine Störwirkungen auf Quartiermöglichkeiten im direkten Umfeld des Plangebietes zu erwarten, die zu Funktionsverlusten führen könnten. Auch im Zusammenhang mit der Beanspruchung der Freiflächen und Gehölzbestände als potenzielle Nahrungsflächen sind keine Funktionsbeeinträchtigungen bzw. -verluste von Quartieren zu erwarten, da die Flä-

cheninanspruchnahme relativ gering ist und nur einen geringen Anteil der potenziellen Nahrungsräume evtl. vorhandener lokaler Vorkommen der Fledermausarten betrifft. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Zuge baubedingter Eingriffe in Gehölze kommt es nicht zu Störwirkungen auf Fledermäuse, da die Gehölze im Plangebiet keine Quartiermöglichkeiten bieten. Weiterhin ist nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen von evtl. im Umfeld vorkommenden Fledermäusen durch baubedingte Störwirkungen wie z.B. Lärmemissionen zu rechnen, da tagsüber in Quartieren ruhende Fledermäuse nicht besonders empfindlich gegenüber solchen Wirkungen sind.

Bestimmte Fledermausarten, darunter auch das Graue Langohr, sind empfindlich gegenüber künstlicher Beleuchtung. Falls im Vorhabensbereich Außenbeleuchtungen installiert werden, könnte dies unter Umständen zu einer Betroffenheit dieser als potenziell vorkommend eingestuft Art führen. Eine mögliche Erheblichkeit einer solchen Störwirkung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aber ausgeschlossen, da diese Wirkung räumlich begrenzt wäre und allenfalls sehr geringe Anteile von fakultativen Nahrungsräumen einer potenziell vorhandenen Lokalisation betreffen würde.

Weitere vorhabensbedingte Störwirkungen mit möglicher erheblicher Auswirkung auf lokale Vorkommen der Fledermausarten, z.B. Zerschneidungswirkungen, sind nicht ersichtlich.

Störungstatbestände treten nicht ein.

## 6.2.2 Vögel

### **Potenzielle Brutvogelart im Umfeld des Vorhabensbereiches: Waldohreule (*Asio otus*)**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Die Waldohreule brütet in dichten, höheren Gehölzen wie z.B. Fichten. Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Brutbäume vorhanden. Es besteht kein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko für Individuen bzw. Entwicklungsstadien, der Tötungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Vorhabensbereich ist eine Brut ausgeschlossen, theoretisch denkbar ist allenfalls eine Nutzung von Koniferen in nahegelegenen Gärten als Brut- oder Schlafbäume. Es kommt nicht zu direkten Inanspruchnahmen dieser möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind keine Funktionsverluste von hier evtl. vorhandenen Brut- und Ruhestätten zu erwarten, etwa durch Störwirkungen, da diese Baumbestände aktuell bereits Vorbelastungen durch Wohnnutzung ausgesetzt sind und evtl. brütende oder ruhende Vögel wenig empfindlich oder an anthropogene Störungen gewöhnt sind. Die Flächeninanspruchnahme betrifft auch keinen Bereich, dem eine essenzielle Bedeutung als Teilhabitat (z.B. Nahrungsraum) für die Waldohreule zukommen könnte. Waldohreulen nutzen Brutreviere von 20-100 ha Größe. Falls die Art im Umfeld des Plangebietes brütet, bleiben im Offenland nördlich der Ortslage potenzielle Nahrungsräume großflächig verfügbar. Der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Baubedingte sowie mit der Bebauung verbundene dauerhafte Störwirkungen betreffen Bereiche, die bereits Vorbelastungen durch Wohnnutzung unterliegen und sind nicht mit einer dauerhaften Entwertung von möglichen Bruthabitaten der Waldohreule verbunden. Sie wirken sich nicht erheblich auf die Lokalisation aus und führen nicht zur Erfüllung des Störungstatbestandes.

**Potenzielle Gastvogelarten im Vorhabensbereich und Umgebung: Feldsperling (*Passer montanus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Schleiereule (*Tyto alba*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*)**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Brutvorkommen dieser Arten können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Ein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko entsteht nicht. Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Brutstandorte, somit sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Eingriffen betroffen. Weiterhin sind keine Funktionsverluste für Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge von Störwirkungen oder vorhabensbedingten Inanspruchnahmen essenzieller Teillebensräume (z.B. Nahrungshabitate) zu erwarten. Der Vorhabensbereich hat zwar eine theoretische Eignung als Nahrungsraum für die Arten dieser Gruppe, eine essenzielle Bedeutung für evtl. in der Umgebung vorhandene Brutvorkommen ist aber nicht ersichtlich, da es sich jeweils um Vogelarten mit relativ großen Aktionsräumen handelt und für ggf. betroffene Vorkommen andere mögliche Nahrungsräume (Ortsrandbereiche, Offenlandflächen etc.) weiterhin zur Verfügung stehen.

Dies gilt auch für die Rauchschwalbe, für die ein Hinweis auf ein Brutvorkommen im Bereich des westlich an das Plangebiet angrenzenden Hofes vorliegt. Rauchschwalben jagen in einer Distanz von bis ca. 300 m zum Brutplatz (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Der Ortsrand und offene Feldflurbereiche liegen in geringer Entfernung zum Hof, der Offenlandbereich des Plangebietes macht nur einen geringen Anteil der für dieses Vorkommen erreichbaren möglichen Nahrungshabitate aus.

Der Schädigungstatbestand ist nicht erfüllt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Nennenswerte Lebensraumbeeinträchtigungen für Arten dieser Gruppe durch Störwirkungen sind nicht ersichtlich, da mögliche Störungen Bereiche betreffen, die bereits Vorbelastungen durch Wohnnutzung unterliegen und denen keine essenzielle Bedeutung für evtl. in der Umgebung vorhandene Brutvorkommen zuzuweisen ist. Diesbezügliche Auswirkungen auf Lokalpopulationen können ausgeschlossen werden, der Störungstatbestand ist nicht erfüllt.

### **6.3 Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten potenziell vorkommender nicht-planungsrelevanter Arten**

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang umfasst sämtliche wildlebende Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie), also auch Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Definition von KIEL (2005) gehören. Dabei handelt es sich um ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Diese Arten sind in der Artenschutzprüfung nicht einzeln zu betrachten, sie sind aber im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (vgl. VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

Im Plangebiet (und dessen Umfeld) könnten folgende nicht-planungsrelevante Arten theoretisch als Brutvögel auftreten:

- Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*).

Diese Arten könnten in Einzelfällen von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein, im Falle eines Vorkommens im Umfeld des Plangebietes von Störwirkungen. Diese Beeinträchtigungen führen aber nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe oben).

Falls während der Brutzeit Eingriffe in Gehölze erfolgen, könnte es zu einer direkten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien kommen. Diese Gefährdungen sind entsprechend der Vorgaben von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen folgender weiterer nicht-planungsrelevanter Arten denkbar:

- Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Elster (*Pica pica*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Straßentaube (*Columba livia* f. *domestica*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Diese Arten könnten in Einzelfällen von vorhabensbedingten Störwirkungen betroffen sein. Diese Beeinträchtigungen führen aber nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe oben).

## **7 Maßnahmen zur Vermeidung**

Für sämtliche wildlebende Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie), also auch Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Definition von KIEL (2005) gehören, gilt nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Gebot einer Vermeidung von Tötungen und Verletzungen. Daher sind Maßnahmen erforderlich, mit denen mögliche Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien von Vogelarten generell vermieden werden.

### **Ausschlusszeiten für Eingriffe in Gehölze, ggf. Besatzkontrolle**

Baubedingte Eingriffe in Gehölze im Plangebiet im Zuge der Baufeldräumung können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern führen, wenn sie während der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.

Eingriffe in Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes sind nur dann artenschutzrechtlich zulässig, wenn vorab in den Eingriffsbereichen eine Kontrolle auf Vogelbruten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Bei positivem Ergebnis wären weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Maßnahmen bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und sind aus artenschutzrechtlicher Sicht für alle wildlebenden Vogelarten zwingend erforderlich

## 8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der im Rahmen des Bebauungsplanes F 20 „Johannes-Haack-Straße“ in Langerwehe geplanten Bebauung auf artenschutzrechtlich relevante Arten und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) und einer Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die Auswahl planungsrelevanter Arten im Quadranten 3 des Messtischblattes 5104 „Düren“ für die im Betrachtungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen (LANUV NRW 2014a) enthält 35 planungsrelevante Tierarten, darunter 10 Säugetierarten, 23 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Für 21 der in der Aufstellung des LANUV NRW (2014a) enthaltenen planungsrelevanten Arten sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von vorneherein nicht zu erwarten, da mangels Lebensraumeignung nicht mit einem Auftreten im Wirkungsbereich des Vorhabens zu rechnen ist. Bei den verbleibenden 14 planungsrelevanten Arten handelt es sich um Fledermäuse (5 Arten) und Vögel (9 Arten).

### Fledermäuse

Die im MTB-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus könnten theoretisch im Betrachtungsraum auftreten, und zwar als Nahrungsgäste im Bereich des Plangebietes und angrenzender Gärten.

Im Plangebiet stehen 3 Bäume, diese weisen aber keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Baumhöhlen –spalten) auf. Somit besteht keine Tötungsgefahr für Individuen der Fledermausarten im Zuge von Baumfällungen. Weiterhin kommt es nicht zu direkten Zerstörungen von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Es sind auch keine indirekten Funktionsverluste von Quartieren zu erwarten, etwa durch Störungen oder Verluste wichtiger Teilhabitate. Die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben betrifft nur einen geringen Anteil der potenziellen Nahrungsräume evtl. vorhandener lokaler Vorkommen der Fledermausarten. Schließlich sind auch keine Störwirkungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung lokaler Populationen der Fledermausarten führen könnten.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann somit für die als potenziell vorkommend eingestuften Fledermausarten ausgeschlossen werden.

### Vögel

Im Plangebiet selbst können Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden. In Koniferen in Gärten in der Umgebung des Plangebietes könnte die planungsrelevante Art Waldohreule als Brutvogel vorkommen. Ansonsten handelt es sich bei den als potenziell vorkommend eingestuften Arten um mögliche Gastvögel im Plangebiet und angrenzenden Gärten: Feldsperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe (Hinweis auf kleines Brutvorkommen im Hof westlich der Vorhabensfläche), Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz.

Im Fall der Waldohreule kommt es nicht zu Eingriffen in mögliche Brutstandorte und somit nicht zu einer Tötungsgefahr oder einer direkten Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Weiter-

hin ist kein Funktionsverlust eines Brut-/Ruheplatzes durch bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten, da die möglichen Brut-/Ruheplätze in Gärten aktuell bereits Vorbelastungen durch Wohnnutzung unterliegen und evtl. dort vorhandene Vögel wenig empfindlich oder an anthropogene Störungen gewöhnt sind. Die Flächeninanspruchnahme betrifft auch keine essenziellen Teilhabitate eines möglichen Vorkommens (Größe der Brutreviere 20-100 ha).

Im Fall der 8 weiteren potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten zu erwarten, da sie nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens brüten und die Realisierung des Vorhabens nicht mit Verlusten essenzieller Teilhabitate oder erheblichen Störungen der Lokalpopulationen einhergeht.

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang umfasst auch Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Definition von KIEL (2005) gehören. Dabei handelt es sich um ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand.

Im Plangebiet und dessen Umfeld könnten mehrere nicht-planungsrelevante Arten theoretisch als Brutvögel auftreten. Falls während der Brutzeit Eingriffe in Gehölze erfolgen, könnte es zu einer direkten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien solcher Arten kommen. Solche Gefährdungen sind entsprechend der Vorgaben von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, etwa durch Fällung bzw. Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten. Bei Beachtung dieser Maßnahme kann auch für diese Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

**Fazit:**

**Die Stufe I der Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es bei Beachtung der Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung von Vogelindividuen und Entwicklungsstadien bei Eingriffen in Gehölze nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kommt. Das Vorhaben ist somit als aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig zu bewerten.**

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 12.12.2007.

**GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE** vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51. Bonn, 6. August 2009.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE)**; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

**Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)**. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

### Literatur

**BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005)**: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag. Wiesbaden.

**EU-KOMMISSION (2007)**: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

**GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010)**: UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

**GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1985)**: Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10 / 1. Passeriformes (1. Teil): Alaudidae – Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden, 507 S.

**GEMEINDE LANGERWEHE (2016):** Neuaufstellung Bebauungsplan F 20 „Johannes-Haack-Straße“. Begründung. Teil 1: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes. Entwurf, Stand 01.02.2016.

**KIEL, E.-F. (2005):** Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

**LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014a):** Liste der geschützten Arten in NRW – Messtischblätter. [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

**LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014b):** @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. Stand 15.07.2014. [www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm).

**LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014c):** Geschützte Arten in NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

**MUNLV NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. 257 S. Düsseldorf.

**MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

**PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B. et al. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

**RICHARZ, K., BEZZEL, E. & M. HORMANN (HRSG.) (2001):** Taschenbuch für Vogelschutz. AULA-Verlag. 630 S., Wiebelsheim.

**TRAUTNER, J., & JOOSS R. (2008):** Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9). S. 265 - 272.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan F 20 "Johannes-Haack-Straße", Langerwehe

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Langerwehe Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Bebauung einer innerörtlichen ca. 2.600 m<sup>2</sup> großen Freifläche mit mehreren Wohnhäusern. Die Erschließung soll von der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Johannes-Haack-Straße aus erfolgen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit besteht für nicht-planungsrelevante Vogelarten, die in bau-/anlagebedingt beanspruchten Bereichen theoretisch als Brutvögel vorkommen könnten: Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Eine Tötung, Verletzung bzw. Beschädigung von Entwicklungsstadien oder Individuen kann durch Maßnahmen zur eingriffsbedingten Tötungsvermeidung sicher vermieden werden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.